



Brüssel, den 21. September 2021  
(OR. en)

12017/21

AGRILEG 201  
VETER 79

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 10502/21 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Ausfuhr bestimmter organischer Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel, die Material der Kategorie 2 enthalten  
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 8. Juli 2021 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 10502/21 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Referenten/Attachés (Veterinärfragen) haben im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

<sup>3</sup> WK 9440/2021, WK 11089/2021.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A- Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-